

1. Änderung der Entgeltordnung für die Benutzung der kulturellen Einrichtungen in der Stadt Coswig (Anhalt)

Auf Grundlage des § 5 (1) Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA 288), in der derzeit geltenden Fassung, in Verbindung mit dem Kommunalabgabengesetz des Landes Sachsen-Anhalt vom 13. Dezember 1996 (GVBl. LSA Seite 405), in der derzeit geltenden Fassung, hat der Stadtrat der Stadt Coswig (Anhalt) in seiner Sitzung am 07.04.2022 die 1. Änderung der Entgeltordnung beschlossen:

Artikel 1 § 1 Abs. 1 erhält folgende Fassung

- 1) Die Stadt Coswig (Anhalt) als wirtschaftlich Verfügungsberechtigte unterhält folgende öffentliche Einrichtungen:
 - a. das Veranstaltungsobjekt „Lindenhof“ in Coswig (Anhalt)
 - ~~b. das Veranstaltungsobjekt „Klosterhof“ in Coswig (Anhalt)~~
 - c. das Dorfgemeinschaftshaus „Flämingstube“ in der Ortschaft Buko
 - d. das Dorfgemeinschaftshaus in der Ortschaft Cobbelsdorf
 - e. das Sportlerheim in der Ortschaft Cobbelsdorf
 - f. das Dorfgemeinschaftshaus in der Ortschaft Düben
 - g. der Gemeinderaum in der Grundschule in der Ortschaft Jeber-Bergfrieden
 - h. der Gemeindesaal im Ortsteil Weiden der Ortschaft Jeber-Bergfrieden
 - i. das „Kegeleck“ in der Ortschaft Klieken
 - j. das Sportlerheim in der Ortschaft Klieken
 - k. das Dorfgemeinschaftshaus im Ortsteil Buro der Ortschaft Klieken
 - l. das Dorfgemeinschaftshaus in der Ortschaft Köselitz
 - m. das Dorfgemeinschaftshaus in der Ortschaft Möllensdorf
 - n. das Dorfgemeinschaftshaus in der Ortschaft Senst
 - o. der Gemeindesaal in der Ortschaft Serno
 - p. das Sportlerheim in der Ortschaft Serno
 - q. das Gemeindehaus „Bürgerhof“ in der Ortschaft Stackelitz
 - r. der Vereinsraum der FFW in der Ortschaft Wörpen
 - s. das Dorfgemeinschaftshaus „Alte Ziegelei“ in der Ortschaft Zieko

Artikel 2 § 3 Abs. 2 erhält folgende Fassung

- 2) „Klosterhof“ Coswig (Anhalt)

~~Das Objekt wird inklusive Gebrauchsgegenstände wie Geschirr, Gläser, Besteck für 50 Personen zur Verfügung gestellt.~~

	Tagesveranstaltungen pro angefangene Std.	Nutzung für Abendveranstaltungen ab 18:00 Uhr
großer Saal und kleiner Saal	22,00 €	110,00 €
Kleiner Saal	6,00 €	30,00 €
Außenanlage		
bei kommerzieller Nutzung	Tagesveranstaltungen pro angefangene Std. 60,00 €	Nutzung für Abendveranstaltungen 400,00 €
Bierzeltgarnitur	Pro Garnitur (1 Tisch, 2 Bänke)	5,00 €/Tag

Artikel 3
§ 11 wird wie folgt ergänzt.

Diese 1. Änderung der Entgeltordnung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Coswig (Anhalt), den 7. April 2022

A. Clauß
Bürgermeister